

Vorschriften über die Grabmale

vom 10.12.2021
in Kraft seit 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Grundsätze	3
Art. 2	Bewilligungspflicht	3
Art. 3	Ein Grabmal pro Grab	3
Art. 4	Materialien	3
Art. 5	Bearbeitung	3
Art. 6	Form	3
Art. 7	Inschriften	4
Art. 8	Masse	4
Art. 9	Pietätsstein	6
Art. 10	Ausnahmen	6
Art. 11	Setzen der Grabmale	6
Art. 12	Unterhalt der Grabmale	6
Art. 13	Schäden, Haftung	7
Art. 14	Verfügungsbeschränkung	7
Art. 15	Rechtsmittel	7
Art. 16	Strafbestimmungen	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

In Anwendung von Art. 36 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat die folgenden Vorschriften für Grabmale.

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal hält die Erinnerung an den Verstorbenen wach und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll persönlich gestaltet sein, der Pietät entsprechen und durch Form, Material und Farbe zu einer ruhigen Gesamtwirkung beitragen.

Art. 2 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen der Grabmale bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes, in speziellen Fällen vom Gemeinderat. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch hat Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung, Beschriftung, Symbol sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen. Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 3 Ein Grabmal pro Grab

Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

Die Angehörigen bringen ein Grabmal mit Namen, Geburts- und Sterbejahr an. Tun sie das nicht, setzt die Gemeinde ein einfaches Grabzeichen.

Art. 4 Materialien

Für Grabmale sind Natursteine, witterungsbeständige Holzarten, Glas, Mosaik, Stahl, Eisen, Schmiedeeisen, Kupfer, Bronze oder Aluminium zu verwenden.

Für Findlinge gelten die vorgeschriebenen Grabsteinmasse.

Bei hölzernen Grabmalen darf als Metallabschirmung nur Kupfer verwendet werden. Das Verwenden folgender Materialien ist nicht gestattet: Kunststein, Zement, Email, Blech und Kunststoff.

Das Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Bildhauerkunde angefertigt sein. Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Die Verwendung von anderen Werkstoffen erfordert eine gute Gestaltung und unterliegt den Ausnahmebestimmungen gemäss Artikel 10.

Art. 5 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 6 Form

Die Grabmale sollen in ihrer Form schlicht und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen (vergleiche auch Abschnitt Masse). Ausser Grabmale in Grundform sind auch Kreuze zugelassen. Holzkreuze dürfen mit Kupferblech in Kreuzform abgedeckt werden.

Art. 7 Inschriften

Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf bei Erdbestattungs- und Urnengräbern als Schriftträger innerhalb der Pflanzfläche eine kleine, liegende Platte verwendet werden. Die Höchstmasse dieser Platte betragen max. Breite 40 cm, max. Tiefe 25 cm, Dicke 6 bis 15 cm.

Der Ersteller darf seinen Namen auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

Art. 8 Masse

Eine das harmonische Gesamtbild der Gräberfelder fördernde Auflockerung durch Form, Material, Höhe und Breite des Grabmals ist erstrebenswert. Um dies zu erreichen, sind breite Steine niedrig, schmale Steine, Holz- oder Kunstschmiedekreuze hoch zu gestalten. Höchstmasse der Grabmale:

A Reihengräber für Erdbestattungen

Für die Grabmale der Erdreihengräber gelten folgende max. Masse inklusive Sockel:

Stehende Grabmale:

	max. Breite	max. Höhe	min. Dicke
Grabstein	50 cm	100 cm	12 cm
Grabkreuz	70 cm	100 cm	8 cm
Grabstele	40 cm	120 cm	15 cm

Liegende Grabplatte:

	max. Breite	max. Länge	min. Dicke
Grabplatte	45 cm	60 cm	6 cm

Die maximale Höhe von 120 cm darf nicht überschritten werden.

Die minimale Höhe von 90 cm darf nicht unterschritten werden.

Die Steindicke des Grabmals darf die max. Breite nicht überschreiten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken sowie Grabsteinen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 5 cm überschritten werden.

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

B Reihengräber für Urnenbestattungen

Für die Grabmale der Urnengräber gelten folgende max. Masse inklusive Sockel:

Stehende Grabmale:

	max. Breite	max. Höhe	min. Dicke
Grabstein	45 cm	90 cm	12 cm
Grabkreuz	55 cm	90 cm	8 cm
Grabstele	30 cm	95 cm	15 cm

Liegende Urnengrabplatte:

	max. Breite	max. Länge	min Dicke
Urnengrabplatte	40 cm	60 cm	6 cm

Die maximale Höhe von 100 cm darf nicht überschritten werden.
 Die minimale Höhe von 80 cm darf nicht unterschritten werden.
 Die Steindicke des Grabmals darf die max. Breite nicht überschreiten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken sowie Grabsteinen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 5 m überschritten werden.

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

C Kindergräber

Bei den Kindergräbern sind Namensschilder (15x21 cm) an der bestehenden Sandsteinmauer anzubringen oder Kreuze/Schilder vor der Mauer im Boden zu befestigen.
 Wenn ein Grabstein gewünscht wird, besteht die Möglichkeit, das Kind in den Reihen-
 gräbern A oder B zu bestatten.

Für die Grabmale der Kindergräber gelten folgende max. Masse inkl. Sockel:

Stehende Grabmale:

	max. Breite	max. Höhe	min. Dicke
Grabstein	40 cm	80 cm	12 cm
Grabkreuz	50 cm	80 cm	8 cm
Grabstele	35 cm	90 cm	15 cm

Liegende Urnengrabplatte:

	max. Breite	max. Länge	min. Dicke
Urnengrabplatte	40 cm	55 cm	6 cm

Die maximale Höhe von 90 cm darf nicht überschritten werden.
 Die minimale Höhe von 70 cm darf nicht unterschritten werden.
 Die Steindicke des Grabmals darf die max. Breite nicht überschreiten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken sowie Grabsteinen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 5 m überschritten werden.

D Familiengräber

Die Höhe, Breite und Stellung des Grabmals ist für Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren, wobei im Allgemeinen folgende Masse als Richtlinien dienen:

Stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form:

max. Höhe	Breite	min. Dicke
180 cm	80 % der Grabbreite	20 cm

Stehendes Grabmal in Blockform/Querformat:

max. Höhe	Breite	min. Dicke
160 cm	80 % der Grabbreite	20 cm

Liegendes Grabmal:

max. Grösse	Breite	Höhe
30 % der Grabfläche	80 % der Grabbreite	15 cm

Die Grabmalhöhen sind ab Plattenweg einzumessen.

Einfassungen sind bewilligungspflichtig und müssen im Gesuch dargestellt werden (Art und Masse). Eine Einfassung ist ebenerdig zu verlegen.

Art. 9 Pietätsstein

Grabmale können innerhalb des Friedhofs umgesetzt werden, falls das Grabmal im Besitz derselben Familie bleibt.

Für das Umplatzen ist ein Gesuch gemäss diesem Reglement einzureichen. Das Grabmal ist dabei soweit als möglich den aktuellen Bestimmungen anzugleichen.

Art. 10 Ausnahmen

Das Bestattungsamt ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 11 Setzen der Grabmale

Das Setzen der Grabmale darf frühestens 7 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden. Grabmale dürfen nur an Werktagen und nur nach vorheriger Avisierung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Nach dem Setzen des Grabmals sind das Grab und die beanspruchte Umgebung wieder zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

Entspricht ein neues Grabmal nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine entsprechende Änderung verlangt. Wird die Änderung nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann das Bestattungsamt die Entfernung des Grabmals auf Kosten der Angehörigen verlangen.

Das Fundament muss mindestens 5 cm unter Terrain sein. Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmale hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen. Grabmale aus Holz oder Schmiedeeisen müssen auf Natursteinsockel gestellt werden. Diese dürfen den Erdboden nicht mehr als 5 cm überragen.

Art. 12 Unterhalt der Grabmale

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmale in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für fachmännische Instandstellung zu sorgen. Fehlen Angehörige, übernimmt die Gemeinde Fehraltorf die Kosten.

Mit einem Grabpflegevertrag sind die Kosten für das Richten des Grabmales inbegriffen. Der Betrag dafür wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 13 Schäden, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an den Grabmalen und der Bepflanzung. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch Zerfall der Grabmale, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 14 Verfügungsbeschränkung

Sobald ein Grabmal aufgestellt ist, darf es nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Die Hinterbliebenen dürfen nach Aufhebung des Grabes das Grabmal zurücknehmen. Dafür wird vom Bestattungsamt eine angemessene Frist eingeräumt. Die innert der festgesetzten Frist nicht beanspruchten und nicht abgeholtten Grabmale gehen ins Eigentum der Gemeinde Fehraltorf über.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.

Art. 16 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Verordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber